

Leistungsvereinbarung
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Politischen Gemeinde

Auftraggeberin

und der

Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engiadinais, Via dal Bagn 39,
7500 St. Moritz

Beauftragte

betreffend

Führung des Engadiner Museums in St. Moritz

1. Grundlagen, Grundsätze

1.1 Die Beauftragte bezweckt das Engadiner Museum in St. Moritz als bleibendes Denkmal der Volkskunst und Volkskultur zu erhalten und dieses den Besucherinnen und Besuchern anschaulich zu vermitteln.

1.2 Seit 1916 kommt der Kreis Oberengadin für den Unterhalt der Liegenschaft und den Betriebsaufwand, soweit dieser nicht durch die Erträge der Beauftragten gedeckt ist, auf. In den vergangenen Jahren wurde das Engadiner Museum umfassend saniert.

Für die Gemeinde liegt der Betrieb des Engadiner Museums im öffentlichen Interesse weshalb sie die „Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engiadinais“ mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung mit dessen Führung beauftragt.

1.3 Die vorliegende Leistungsvereinbarung dient der Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der „Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engiadinais“ als Beauftragte und der Gemeinde als Auftraggeberin.

- 1.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und zu einem einvernehmlichen Zusammenwirken im Interesse der Beibehaltung und Weiterentwicklung des Engadiner Museums / Museum engiadinais.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Leistungen der Stiftung Engadiner Museum/ Fundaziun Museum engiadinais

- 2.1.1 Die Beauftragte verpflichtet sich, das bestehende Museum samt dem Inventar als bleibendes Denkmal der Volkskunst und Volkskultur zu erhalten und zu ergänzen sowie den Besuch des Museums zu fördern und dieses während mindestens 250 Tagen im Jahr während mindestens 4 Stunden offen zu halten.

- 2.1.2 Die Beauftragte verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit den anderen kulturellen Institutionen im Oberengadin und im Kanton Graubünden, mit den Schulen und Bildungsinstituten des Oberengadins und den touristischen Leistungsträgern des Oberengadins.

- 2.1.3 Die Beauftragte legt jeweils innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Auftraggeberin einen Tätigkeits- und Finanzbericht vor.

- 2.1.4 Die Beauftragte verpflichtet sich, das Museum nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Unter Einbezug der Beiträge der Gemeinden ist für eine ausgeglichene Jahresrechnung zu sorgen.

- 2.1.5 Die Beauftragte sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz.

- 2.1.6 Die Beauftragte verpflichtet sich ihre Jahresrechnung durch eine auswärtige Revisionsstelle revidieren zu lassen und deren Bericht der Auftraggeberin offen zu legen.

2.2 Leistungen der Gemeinde

- 2.2.1 Der von den auftraggebenden Gemeinden zu deckende Betriebskostenbeitrag beträgt max. CHF 250'000.00 pro Jahr. Die Auftraggeberin trägt von diesem Betrag jenen Anteil, welchen sie gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region, ohne

Berücksichtigung der Gemeinde Bregaglia (Art. 33 der Statuten der Region Maloja), zu tragen hat.

Dieser Betrag ist in zwei Jahresraten, 1. Rate fällig und zahlbar per 01. Januar und die 2. Rate fällig und zahlbar per 01. Juli, an die Beauftragte auszurichten.

2.2.2 Die Auftraggeberin weist in ihren Publikationen und in ihren Kommunikationskanälen auf das Angebot des Engadiner Museums hin und wirkt auf ihre Schulen ein, damit diese das Museum besuchen.

2.3 Investitionen, ausserordentliche Aufwendungen

Betreffend der Finanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen und Investitionen (bspw. Ankauf von Ausstellungsobjekten, Investitionen in die Infrastruktur etc.) verständigen sich die Vereinbarungsparteien in einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

3. **Weitere Bestimmungen**

3.1 Streitigkeiten

Ergeben sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, so ist vorerst eine Mediation zwischen den Vertragspartnern durchzuführen.

Verläuft die Mediation erfolglos, steht es jedem Vertragspartner frei, die Streitsache im dafür vorgesehen Verfahren dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden vorzulegen.

3.2 Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und dauert 4 Jahre. Ohne gegenseitige Kündigung mit einer vorgängigen Frist von 6 Monaten verlängert sich die Dauer der Leistungsvereinbarung stillschweigend um weitere 4 Jahre.

3.3 Vertragsänderungen

Änderungen des vorliegenden Vertrages und Vereinbarungen betreffend zusätzlicher Leistungen der Auftraggeberin gemäss Ziff. 2.3 dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (Gültigkeitserfordernis).

3.4 Ausfertigungen

Diese Leistungsvereinbarung wird in 2-facher Ausführung ausgefertigt, je ein Exemplar für die Vertragsparteien.

Ort, Datum

Ort, Datum

Die Vertragsparteien:

Politische Gemeinde

Stiftung Engadiner Museum /
Fundaziun Museum engiadinais: